

Vorsitzende Liberale Frauen NRW
Bettina Houben
Mathias-Schleiden-Str. 4
50735 Köln

Bergisch Gladbach, den 28.09.2021

Sehr geehrte Frau Houben,

wir bitten Sie über folgenden Antrag auf der Mitgliederversammlung der Liberalen Frauen NRW zu beschließen.

Antrag „Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Umstellung der Bemessungsgrundlage Elternbeitragsatzungen“

Wir beantragen die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen, so dass Kommunen die Möglichkeit erhalten eine Umstellung der Bemessungsgrundlage auf das „zu versteuernde Einkommen“ rechtssicher vorzunehmen.

Begründung:

Frühkindliche Bildung ist entscheidend für den späteren Bildungserfolg eines Kindes und damit auch die beste Form von Sozialpolitik. Verlässliche Betreuungsangebote sichern Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit qualifizierte Arbeitskräfte. Wenn aufgrund hoher Belastungen durch Elternbeiträge die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes vor allem eine wirtschaftliche Frage ist, führt dies zu falschen Anreizen und zur Betreuung des Kindes durch ein Elternteil, meist der Frau, zuhause.

Hier setzt dieser Antrag an. Um die Beiträge der Kinderbetreuung gerechter an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern anzupassen, sollen Kommunen die Möglichkeit haben als Bemessungsgrundlage der Elternbeiträge nicht mehr das „modifizierte Bruttoeinkommen“ sondern das „zu versteuernde Einkommen“ inklusive Progressionseinkommen zugrunde zu legen.

Die meisten Kommunen können - in angespannter Haushaltslage - auf sozial gestaffelte Elternbeiträge nach Landesrecht nicht verzichten. In der Mehrzahl der aktuell geltenden Beitragsatzungen wird diese Staffelung durch ein modifiziertes Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes als Beitragsbemessungsgrundlage umgesetzt.

Einkünfte sind entweder Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben oder Einnahmen (beispielsweise Bruttoarbeitsentgelt) abzüglich Werbungskosten, OHNE Altersentlastungsbetrag und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen. Sonderausgaben umfassen z. B. private Versicherungsbeiträge, gezahlte Kirchensteuer, eigene Berufsausbildungskosten, Kinderbetreuungskosten. Außergewöhnliche Belastungen umfassen z. B. Krankheits-, Pflege-, Beerdigungskosten, Unterhaltsleistungen, behinderungsbedingte Aufwendungen, Heimkosten sowie Ausgaben infolge von Brand, Diebstahl oder Naturkatastrophen.

Orientierung an der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist mit der „Summe der Einkünfte“ nicht treffend dargestellt. In einigen Fällen werden Familien so benachteiligt. Sollte in einer Familie zum Beispiel ein Pflegefall auftreten, entstehen der Familie hohe Kosten, die deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mindern. Diese Kosten können daher im Rahmen der Einkommensteuerermittlung als außergewöhnliche Belastungen „abgesetzt“ werden.

Das „zu versteuernde Einkommen“ im Sinne des § 2 Abs. 5 EstG trägt den beschriebenen außergewöhnlichen Belastungen Rechnung und ist daher aussagekräftiger. Es ist – genau wie die „Summe der Einkünfte“ - dem Steuerbescheid zu entnehmen und ermittelt sich wie folgt:

0	Betriebseinnahmen – Betriebsausgaben (Gewinn) = Einkünfte
	Einnahmen – Werbungskosten = Einkünfte
1	Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten
<hr/>	
2	= Summe der Einkünfte
3	- Altersentlastungsbetrag
4	- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
5	- Freibetrag für Land- und Forstwirte
6	+ Hinzurechnungsbetrag
<hr/>	
7	= Gesamtbetrag der Einkünfte
8	- Verlustabzug nach § 10d EstG
9	- Sonderausgaben
10	- außergewöhnliche Belastungen
11	- Steuerbegünstigung der zu Wohnzwecken genutzten Wohnungen, Gebäude und Baudenkmale sowie der schutzwürdigen Kulturgüter
12	+ Erstattungsüberhänge
13	+ zuzurechnendes Einkommen gem. § 15 Abs. 1 AStG
<hr/>	
14	= Einkommen
15	- Freibeträge für Kinder
16	- Härteausgleich nach § 46 Abs. 3 EStG, § 70 EStDV
<hr/>	
17	= zu versteuerndes Einkommen

Das „zu versteuernde Einkommen“ spiegelt die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien wider und ist somit gerechter.

Entlastung von Familien und Verwaltung

Zuerst wird die Umstellung der Bemessungsgrundlage ggfs. den Arbeitsaufwand in der Verwaltung ansteigen lassen. Nach der Phase des Wechsels ist aber eine Reduktion von Härtefall- und nachträglichen Korrekturanträgen zu erwarten und somit einen geringeren Arbeitsaufwand sowie eine bessere Planbarkeit der Einnahmen.

Bei bestehenden Satzungen gibt es zahlreiche Gründe für die Stellung eines Härtefallantrages wie z. B. die außergewöhnliche Belastung einer Familie durch einen Pflegefall. Diese werden in der Bergisch Gladbacher Lösung bereits berücksichtigt und machen die Stellung eines solchen Härtefallantrages überflüssig. Dies entlastet Familien und Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Wasmuth
Liberale Frauen Rhein-Berg

Nora Wehrend
Liberale Frauen Rhein-Berg